ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Kudert, Stephan; Klipstein, Ivonne; Jarzynska, Paula

Working Paper

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung bei DBA-Staaten am Beispiel Österreich - Deutschland

Discussion Paper, No. 277

Provided in Cooperation with:
European University Viadrina Frankfurt (Oder), Department of Business Administration and Economics

Suggested Citation: Kudert, Stephan; Klipstein, Ivonne; Jarzynska, Paula (2009) : Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung bei DBA-Staaten am Beispiel Österreich - Deutschland, Discussion Paper, No. 277, European University Viadrina, Department of Business Administration and Economics, Frankfurt (Oder)

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/41401

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung bei DBA-Staaten am Beispiel Österreich - Deutschland

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert

Dipl.-Kff. Ivonne Klipstein

Dipl.-Kff. Paula Jarzynska

European University Viadrina Frankfurt (Oder)

Department of Business Administration and Economics

Discussion Paper No. 277

June 2009

ISSN 1860 0921

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung bei DBA-Staaten am Beispiel Österreich - Deutschland

Univ.-Prof. Dr. STEPHAN KUDERT /

Dipl.-Kff. IVONNE KLIPSTEIN / Dipl.-Kff. PAULA JARZYNSKA, Frankfurt (Oder)

Abstract

Die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung wird in der Literatur häufig als interessantes steuerliches Gestaltungsinstrument ausländischer Investoren bezeichnet, insbesondere weil sich dadurch die Gewerbesteuerbelastung reduzieren lassen soll. Der Beitrag untersucht anhand einer quantitativen Modellierung, inwieweit sich diese Aussage bestätigen lässt. Um den unmittelbaren Praxisbezug zu verdeutlichen, wurde das Beispiel eines österreichischen Investors in Deutschland gewählt. Zugleich wurde das Modell so aufgebaut, dass es sich leicht auf andere DBA-Staaten übertragen lässt. Dabei wurden die Rechtsänderungen, die sich für Deutschland durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sowie die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 und für Österreich durch das Steuerreformgesetz 2009 ergeben, berücksichtigt.

Inhaltsübersicht

1 Einleitung
2 Sachverhalt
3 Gesellschaft wird Eigentümer des Wirtschaftsgutes - Dividendenausschüttung
  3.1 Besteuerung der deutschen Kapitalgesellschaft
  3.2 Besteuerung des österreichischen Gesellschafters
  3.3 Gesamtbelastung
4 Gesellschafter bleibt Eigentümer des Wirtschaftsgutes
  4.1 Besteuerung der deutschen Kapitalgesellschaft
  4.2 Besteuerung des österreichischen Gesellschafters
    4.2.1 Betriebsaufspaltung über die Grenze
    4.2.2 Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes
    4.2.3 Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes
  4.3 Gesamtbelastung
5 Vergleich der Dividendenzahlung mit der Betriebsaufspaltung
  5.1 Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftgutes
  5.2 Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes
6 Fazit
7 Verzeichnis der verwendeten Symbole

1 Einleitung

Grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten gehören zum heutigen Wirtschaftsleben. Aus diesem Grund überrascht es auch nicht, wenn ursprünglich nationale Rechtsinstrumente inzwischen grenzüberschreitend angewendet werden. Hierzu gehört auch die Betriebsaufspaltung.[1] In der Literatur wird angeführt, dass die damit im Allgemeinen in Deutschland verhinderte Gewerbesteuerbelastung bei dem nicht in Deutschland ansässigen Besitzunternehmen insgesamt zu einer interessanten Gestaltungsalternative führt und folglich als Instrument der Steuerlastminderung geeignet ist.[2] Der folgende Beitrag untersucht, inwieweit die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung ausländischer Investoren in Deutschland als Instrument zur Steuerlastsenkung eingesetzt werden kann. Um den unmittelbaren Praxisbezug zu verdeutlichen, wurde von einem in Österreich ansässigen Investor ausgegangen. Die Modellierung wurde jedoch so aufgebaut, dass sie sich auch leicht auf andere DBA-Staaten übertragen lässt.

Der Schwerpunkt wird dabei auf die steuerliche Analyse einer unechten[3] Betriebsaufspaltung gelegt. Beginnend mit der verbalen Untersuchung der Steuerwirkungen wird daraus anschließend ein quantitativer Belastungsvergleich abgeleitet. Um insgesamt die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung beurteilen zu können, ist eine Vergleichsgröße notwendig. Als Alternative bietet sich die reguläre Dividendenausschüttung an.

Die aktuellen Änderungen, die sich für Deutschland durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008[4] und die Jahressteuergesetze 2008[5] und 2009[6] und für Österreich durch das Steuerreformgesetz 2009[7] ergeben, werden berücksichtigt.

---

1 Vgl. FG Düsseldorf vom 22.05.1979, IX 694/77 G, EFG 1980, S. 34; BFH vom 28.07.1982, I R 196/79, BStBl. II 1983, S. 77; BFH vom 17.07.1991, I R 98/88, BStBl. II 1992, S. 246.

2 Vgl. *Kaligin*, Betriebsaufspaltung über die Grenze, WPg 1983, S. 457; *Schießl*, Praxisfälle zur Besteuerung von Betriebsstätten, StuB 2007, S. 816; *Haverkamp*, Betriebsaufspaltung über die Grenze – Ein Steuersparmodell?, IStR 2008, S. 165 – 168.

3 Um eine unechte Betriebsaufspaltung handelt es sich, wenn es zur Überlassung von Wirtschaftsgütern unter anderem aus dem Privatvermögen von beherrschenden Gesellschaftern einer Betriebskapitalgesellschaft an ihre Kapitalgesellschaft kommt und diese Wirtschaftsgüter eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. Vgl. *Wacker*, in: Schmidt (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 2008, § 15 Rz. 802, Grundlegend: BFH vom 3.11.1959, I 217/58 U; BStBl III 1960, S. 50; BFH vom 24.2.2000, IV R 62/98 BStBl II 2000, S. 417; BFH vom 17.4.2002, X R 8/00, BStBl. II 2002, S. 527.

4 Vgl. Unternehmensteuerreformgesetz vom 14.08.2007, BGBl. I 2007, S. 1912.

5 Vgl. Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007, BGBl. I 2007, S. 3150.

6 Vgl. Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008, BGBl. I 2008, S. 2794.

7 Vgl. Entwurf Bundesgesetz mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – Steuerreformgesetz 2009, verfügbar unter: https://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/NeueGesetze/Steuerreformgesetz2009/mrges_140109_END.pdf, Stand: 5.2.2009.

2 Sachverhalt

Eine in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person ist alleinige Gesellschafterin einer deutschen Kapitalgesellschaft und zugleich Eigentümer eines in Deutschland belegenen Wirtschaftsgutes (Privateigentum). Der Eigentümer will das Wirtschaftsgut der Kapitalgesellschaft zur Nutzung als eine wesentliche Betriebsgrundlageüberlassen. Das Wirtschaftsgut ist dem Privatvermögen des Gesellschafters zugeordnet. Insgesamt müssen bei dieser einfachen Konstruktion vier Fälle unterschieden werden.

Abbildung 1: Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten

	Unbewegliches Wirtschaftsgut	Bewegliches Wirtschaftsgut
Kapitalgesellschaft wird Eigentümer des Wirtschaftsgutes	Fall 1	Fall 2
Gesellschafter bleibt Eigentümer des Wirtschaftsgutes	Fall 3	Fall 4

Damit die Alternativen miteinander verglichen werden können, wird die Annahme getroffen, dass der gesamte Gewinn nach Steuern als Dividende oder als Miet-/Pachtzahlung an den Gesellschafter ausgezahlt wird.

3 Gesellschaft wird Eigentümer des Wirtschaftsgutes - Dividendenausschüttung -

Zunächst wird davon ausgegangen, dass der österreichische Investor in seine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft – beispielsweise eine GmbH – investiert und das Wirtschaftsgut in die Kapitalgesellschaft einlegt (Fälle 1 und 2). Anschließend schüttet die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter regelmäßig den nach Steuern verbleibenden Gewinn als Dividende aus. Bei der Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Wirtschaftsgut um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Für die Ermittlung der steuerlichen Gesamtbelastung muss sowohl die *Gesellschafts*- als auch die *Gesellschafter*ebene betrachtet werden.

3.1 Besteuerung der deutschen Kapitalgesellschaft

Die Kapitalgesellschaft ist aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG-D in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, da sie die Voraussetzungen der §§ 10 bzw. 11 AO erfüllt. Ihre Einkünfte unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 KStG-D der Körperschaftsteuer (15 %) und nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG dem Solidaritätszuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer). Die Kapitalgesellschaft erzielt gemäß § 8 Abs. 2 KStG-D ausschließlich gewerbliche Einkünfte, die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 GewStG gewerbesteuerpflichtig sind (Annahme: 14 %). Somit ergibt sich unter der Annahme, dass das zu versteuerndes Einkommen gleich dem Gewerbeertrag ist, eine Gesamtsteuerbelastung s_{gk} auf Ebene der GmbH in Höhe von:

(1) $s_{gk} = s_g + s_k * (1 + s_{solz})$.

Damit beträgt die Gesamtsteuerbelastung auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft s_{gk} = 0,14 + 0,15 (1 + 0.055) = 29,825 %.

3.2 Besteuerung des österreichischen Gesellschafters

Der österreichische Gesellschafter ist in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. Mit der Ausschüttung der Dividende liegen laut § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a EStG-D inländische Einkünfte vor, die zu einer beschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG-D führen. Nach § 43 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 EStG-D gilt sie mit der Erhebung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % als abgegolten (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG-D).[8] Das DBA A/D schränkt das Quellenbesteuerungsrecht Deutschlands gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA A/D auf 15 % ein.

Die Dividende wird in Österreich im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG-A) beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst (§ 2 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG-A). Die Dividende erhält der Gesellschafter von der in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft. Daher unterliegt sie gemäß § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 8 Z 2 EStG-A einer linearen 25 %-igen Einkommensteuer.

Die deutsche Quellensteuer wird auf die österreichische Steuerschuld angerechnet (Art. 23 Abs. 2 lit. b DBA D/A, R 7583 EStR-A). Somit beträgt die nominale Belastung der

[8] Annahmegemäß wird die Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 6 EStG-D nicht ausgeübt.

Dividende beim Gesellschafter im Ergebnis 25 % (15 % in Deutschland und 10 % in Österreich).

(2) $$s^{div} = \underbrace{(1 - s_{gk}) * s_q}_{\text{QuSt-D}} + \underbrace{(1 - s_{gk}) * s^a_{div}}_{\text{ESt-A}} - \underbrace{(1 - s_{gk}) * s_q}_{\text{Anrechnung in A}} = (1 - s_{gk}) * s^a_{div}$$

Bezogen auf das zu versteuerndes Einkommen der deutschen Kapitalgesellschaft beträgt die Steuerlast auf Gesellschafterebene (100 – 29,825) * 25 % = 17,544 %.

3.3 Gesamtbelastung

Relevant für den Vergleich ist die Gesamtbelastung des Einkommens. Die Zusammenfassung der Formeln (1) und (2) ergibt folgenden Teilsteuersatz:

(3) $$s^{div}_{ges} = s_{gk} + s^{div}$$
$$= s_{gk} + (1 - s_{gk}) * s^a_{div}\,,$$

welcher zu einer Gesamtbelastung von 29,825 + 17, 544 % = 47,369 % führt.

4 Gesellschafter bleibt Eigentümer des Wirtschaftsgutes

4.1 Besteuerung der deutschen Kapitalgesellschaft

Im zweiten Teil der Analyse überlässt der Gesellschafter aus seinem Privatvermögen das Wirtschaftsgut für eine angemessene Miete oder Pacht der deutschen Kapitalgesellschaft zur Nutzung (Fälle 3 und 4). Seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut übersteigt nicht das Ausmaß einer bloßen Vermögensverwaltung. Die Pacht- oder Mietaufwendungen sind grundsätzlich bei der Kapitalgesellschaft nach § 8 Abs. 1 KStG-D in Verbindung mit § 4 EStG-D als Betriebsausgaben abzugsfähig. Daher wäre es theoretisch möglich, dass das der KSt unterliegende Einkommen Null beträgt (Der Gesellschafter entzieht der GmbH den gesamten Erfolg durch die Miete). Das deutsche Unternehmensteuerreformgesetz 2008 brachte jedoch eine Erweiterung der Hinzurechnungstatbestände in § 8 Nr. 1 GewStG. Ein Teil der gezahlten Aufwendungen für die Überlassung von unbeweglichen bzw. beweglichen Wirtschaftsgütern muss unter Umständen beim Schuldner (sic!) für die Ermittlung ihrer Gewerbesteuer hinzugerechnet werden. Eine Hinzurechnung erfolgt nur in den Fällen, in denen

ein Freibetrag in Höhe von 100.000 € überschritten wird.[9] Daher ist hier eine Fallunterscheidung vorzunehmen:

(a) Die nach § 8 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Aufwendungen übersteigen den Freibetrag nicht.

Miet- und Pachtzahlungen bis zum Freibetrag (a) haben keine Auswirkungen auf die Gewerbesteuerbelastung der deutschen Kapitalgesellschaft. Das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft kann durch die Miet- bzw. Pachtzahlungen komplett auf Null reduziert werden.

(b) Der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG wird überschritten. Die Hinzurechnung beträgt dann bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern 16,25 % (§ 8 Nr. 1 lit. e GewStG) und bei beweglichen Wirtschaftsgütern 5 % (§ 8 Nr. 1 lit. d GewStG).[10]

Gehen jedoch die Miet- und Pachtentgelte über den Freibetrag hinaus (b), muss ein Teil des Einkommens in der Kapitalgesellschaft verbleiben, damit aus diesem die GewSt gezahlt werden kann! Dann kann das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft durch die Miet- bzw. Pachtzahlungen nicht komplett auf Null reduziert werden. Dieses in der Kapitalgesellschaft verbleibende Einkommen unterliegt der Unternehmensbesteuerung. Eine vollständige Vermeidung der Besteuerung auf Gesellschaftsebene ist daher im Fall (b) nicht möglich.

Dieser Zusammenhang ist nicht trivial: Die Kapitalgesellschaft erzielt ein Einkommen (E – A), wobei A den Miet- oder Pachtaufwand darstellt. A ist kleiner als E. Damit ist das Einkommen positiv und unterliegt der deutschen Ertragsbesteuerung (GewSt, KSt-D, SolZ). Damit nach Zahlung der Ertragsteuern kein Gewinn auf Gesellschaftsebene verbleibt[11], muss gelten:[12]

$$(4)\quad 0 = E - A - GewSt - KSt - SolZ$$
$$= E - A - \underbrace{(E - A + \propto * A) * s_g}_{GewSt} - \underbrace{(E - A) * s_k * (1 + s_{solZ})}_{KSt\ /\ SolZ}.$$

[9] Obwohl § 8 Nr. 1 GewSt weitere Aufwendungen enthält, die der GewSt unterliegen, wenn die Summe den Freibetrag überschreitet, werden diese hier vernachlässigt, damit der Einfluss der Hinzurechnung durch die Überlassung von beweglichen bzw. unbeweglichen Wirtschaftgütern separat betrachtet werden kann.

[10] Vgl. *Levedag*, Die Betriebsaufspaltung im Fadenkreuz der Unternehmensteuerreform 2008 und des Jahressteuergesetzes 2008 – eine Bestandsaufnahme, GmbHR 2008, S. 284; *Wehrheim/Rupp*, Die Neuerungen bei der Gewerbesteuer im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 und deren Konsequenzen für die Betriebsaufspaltung, BB 2008, S. 920 – 928; *Baumert/ Schmidt-Leithoff*, Die ertragsteuerliche Belastung der Betriebsaufspaltung nach der Unternehmensteuerreform 2008, DStR 2008, S. 888 – 893.

[11] Diese Annahme ist für den Alternativenvergleich mit der Dividendenbesteuerung unabdingbar.

[12] Methodisch grundlegend *Haase/Diller*, Steueroptimale Finanzierung einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft, DB 2002, S. 229 f.; Im Rahmen des Beitrages erfolgt eine Betrachtung der Grenzbelastung

$$= E - A - (E - A) * s_{gk} + \alpha * A * s_g$$

Diese Gleichung lässt sich nach A auflösen. In Abhängigkeit von der Ertragsteuerlast beträgt damit die Höhe der Miet- oder Pachtzahlungen, die dem Gesellschafter für die Überlassung gezahlt werden können:

(5) $$A = E * \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + \propto * s_g}.$$

Damit können bei der Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern ca. 99,01 % und bei unbeweglichen 96,86 % des Vorsteuergewinns durch Miet- oder Pachtaufwendungen an den Gesellschafter abgeführt werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Gesamtgewinn der Kapitalgesellschaft zu 0,99 % bzw. 3,14 % mit den deutschen Ertragsteuern (GewSt, KSt und SolZ) belastet wird oder allgemein ausgedrückt:

(6) $$s_{gk}^{A} = 1 - \frac{A}{E} = \frac{\propto * s_g}{1 - s_{gk} + \propto * s_g}.$$

Übersteigen die Miet- und Pachtzahlungen den Freibetrag, wird nur dieser übersteigende Teil den gewerbesteuerlichen Hinzurechungen unterliegen. Die Gesamtbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist dann als gewichtete Kombination der beiden Fälle (Fallgruppe (a) und Fallgruppe (b)) zu ermitteln.

4.2 Besteuerung des österreichischen Gesellschafters

4.2.1 Betriebsaufspaltung über die Grenze

Annahmegemäß ist der österreichische Gesellschafter nicht unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Fraglich ist, ob es sich aus deutscher Sicht bei den an den österreichischen Gesellschafter gezahlten Pacht- und Mietaufwendungen um inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG-D handelt und er damit in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Da eine enge sachliche[13] und personelle[14] Verflechtung zwischen dem Besitzunternehmen (im Beispiel der österreichische Gesellschafter) und dem Betriebsunternehmen (im Beispiel die deutsche Kapitalgesellschaft) besteht, ist das vom Bundesfinanzhof entwickelte Rechtsinstitut

[13] Die sachliche Verflechtung liegt vor, wenn das von dem Besitzunternehmen überlassene Wirtschaftsgut für das Betriebsunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, das heißt für die Erfüllung des Betriebszwecks unterlässlich ist. Vgl. *Wacker*, in: Schmidt (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 2008, § 15 Rz. 808; Grundlegend: BFH vom 24.8.1989, IV R 135/86, BStBl. II 1989, S. 1014 sowie BFH vom 17.11.1992, VIII R 36/91, BStBl. II 1993, S. 233.

[14] Eine personelle Verflechtung liegt vor, wenn Betriebs- und Besitzunternehmen von einem „einheitlichem Betätigungswillen getragen werden“. Vgl. *Wacker*, in: Schmidt (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 2008, § 15 Rz. 820. Grundlegend: BFH vom 8.11.1971, GrS 2/71, BStBl. II 1972, S. 63.

der Betriebsaufspaltung anzuwenden.[15] Folglich werden die Einkünfte des Besitzunternehmens aus der Vermietung des Vermögens in Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 EStG-D umqualifiziert.[16] Damit sind die Miet- bzw. Pachterträge zusätzlich gewerbesteuerlich relevant. Auch die Veräußerung der Wirtschaftsgüter führt damit in jedem Fall zur Ertragsbesteuerung. Zu prüfen ist daher, ob die Einkünfte des österreichischen Gesellschafters gleichzeitig eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen. § 49 EStG-D knüpft zunächst an die Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG-D an.[17]

4.2.2 Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes

Bei der Prüfung, ob aus der Vermietung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes gewerbliche Einkünfte erzielt werden, erhält § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG-D besondere Beachtung. Für das Vorliegen von gewerblichen Einkünften werden aus deutscher Sicht eine inländische Betriebsstätte (§ 12 AO) oder die Bestellung eines ständigen Vertreters (§ 13 AO) vorausgesetzt. Die alleinige Vermietung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes begründet nach der Rechtsprechung weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter des österreichischen Gesellschafters.[18] Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG-D werden folglich nicht erfüllt.

Seit dem 1.1.2009 werden nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f EStG-D die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erzielt werden, als inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert. Somit ist nunmehr für die Annahme der Gewerblichkeit der Einkünfte das Vorhandensein einer Betriebsstätte bzw. eines ständigen Vertreters im Inland unerheblich. Die Steuererhebung wird nach § 50 EStG-D im Rahmen der Veranlagung durchgeführt. Die im Allgemeinen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb zusätzlich abzuführende Gewerbesteuer wird bei der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung unter den eingangs getroffenen Annahmen nicht erhoben. Es fehlt an

---

15 Vgl. *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 2008, § 18 Rz. 11; *Wacker*, in: Schmidt (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 2008, § 15 Rz. 802.

16 Inzwischen wird nicht mehr ausgeschlossen, dass eine Betriebsaufspaltung über die Grenze möglich ist. Vgl. FG Düsseldorf vom 22.05.1979, IX 694/77 G, EFG 1980, S. 34; BFH vom 28.07.1982, I R 196/79, BStBl. II 1983, S. 77; BFH vom 17.07.1991, I R 98/88, BStBl. II 1992, S. 246.

17 Vgl. *Heinicke*, in: Schmidt (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 2008, § 49 Rz. 3.

18 Vgl. BFH vom 6.7.1979, IV R 24/73, BStBl. II 1979, S. 18; Nimmt das Betriebsunternehmen jedoch über die normale Mietertätigkeit hinausgehende Pflichten wahr, besteht die Gefahr der Begründung einer Betriebsstätte bzw. eines ständigen Vertreters. Vgl. FG Baden-Württemberg vom 21.4.2004, 12 K 252/00, EFG 2004, S. 1384; BFH vom 12.4.1978, I R 136/77, BStBl. II 1978, S. 494; BMF vom 24.12.1999, IV B 4 – S 1300 – 111/99, BStBl. I 1999, S. 1076, Tz. 1.2.1.1; BFH vom 4.6.2008, I R 30/07, BStBl. II 2008, S. 922.

Im Falle des Vorliegens einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters ist anzumerken, dass GewSt nur erhoben wird, wenn es sich um eine Betriebsstätte handelt; allein das Vorhandensein eines ständigen Vertreters reicht dafür nicht aus.

einem stehenden Gewerbebetrieb im Inland, wodurch der Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG nicht gegeben ist.

Österreich erfasst die Einkünfte im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2. EStG-A, da der österreichische Gesellschafter einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26 Abs. 1 bzw. § 2 BAO) in Österreich hat. Wie die Einkünfte zu qualifizieren sind, ist vom Umfang der Vermietungstätigkeit abhängig. Anders als in Deutschland reichen die personelle und die sachliche Verflechtung des Besitz- und des Betriebsunternehmens allein nicht aus, die Gewerblichkeit der Einkünfte zu begründen.[19] Die Beurteilung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, richtet sich nach den allgemeinen im § 28 BAO festgelegten Kriterien.[20] Bei der Unterscheidung, ob es sich um eine bloße Vermögensverwaltung oder um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, ist die Frage ausschlaggebend, ob und inwieweit die Tätigkeit des Mieters über die bloße Überlassung des Wirtschaftsgutes hinausgeht.[21] Wird das Grundstück im Privatvermögen gehalten und erstreckt sich die Vermietungstätigkeit des österreichischen Gesellschafters nicht über das Ausmaß einer bloßen Nutzungsüberlassung hinaus, werden seine Vermietungseinkünfte unter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 28 EStG-A subsumiert.

Fraglich ist, wie die Einkünfte nach dem DBA A/D sowohl aus deutscher als auch aus österreichischer Sicht zu qualifizieren sind. Nach der Rechtsprechung des BFH ist die nationale, deutsche Einkünftequalifikation für die abkommensrechtliche Zuordnung der Einkünfte irrelevant. Allein die Einkunftsquelle ist für die Anwendung des betreffenden Artikels maßgeblich. In dem untersuchten Fall einer Betriebsaufspaltung ist die Einkunftsquelle das unbewegliche Vermögen. Dieses führt zwangsläufig zur Subsumierung der Einkünfte unter Art. 6 DBA A/D.[22] Ein anderer Lösungsansatz ergibt sich aus der Kommentierung.[23] Da es sich aus deutscher Sicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, wird zunächst von Unternehmensgewinnen nach Art. 7 DBA A/D ausgegangen.[24] Art. 7 Abs. 8 DBA A/D räumt allerdings dem Art. 6 DBA A/D Vorrang ein, der explizit die Besteuerung der Einkünfte aus un-

---

[19] Vgl. *Kohler*, Betriebsaufspaltung im österreichischen Steuerrecht, SWK 1979, S. A I 251.

[20] Vgl. VwGH vom 18.06.1976, 3345/78, ÖStZB 1980, S. 98.

[21] Vgl. VwGH vom 05.10.1994, 94/15/0059, verfügbar unter: http://www.ris2.bka.gv.at/Vwgh/, Dokumentnummer: JWR_1994150059_19941005X01, Stand: 10.03.2009; VwGH vom 29.11.2006, 2003/13/0065, verfügbar unter: http://www.ris2.bka.gv.at/Vwgh/, Dokumentnummer: JWR_2003130065_20061129X01, Stand: 10.03.2009; VwGH vom 22.04.2004, 2000/15/0105, verfügbar unter: http://www.ris2.bka.gv.at/Vwgh/, Dokumentnummer: JWR_2000150 105_20040422X02, Stand: 10.03.2009. Dies gilt unter der eingangs getroffenen Annahme, dass das überlassene Wirtschaftsgut zum Privatvermögen gehört.

[22] Vgl. BFH vom 27.02.1991, I R 15/98, BStBl. II 1991, S. 444; BFH vom 17.10.2007, I R 5/06, DStR 2008, S. 659.

[23] Vgl. z. B. *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 7 MA Rz. 391 ff.

[24] Vgl. *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 7 MA Rz. 34; *Buciek* in: Flick/Wassermeyer/Wingert/Kempermann, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, EL: November 2008, Art. 7 Rz. 57; *Koch/Kiwit*, Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung mit einem ausländischem Besitzunternehmen, PIStB 2005, S. 185.

beweglichem Vermögen regelt.[25] Diesen „Umweg“, den wohl auch die deutsche Finanzverwaltung beschreiten würde, geht der BFH nicht. Denn die Frage, welcher DBA-Artikel einschlägig ist, soll unabhängig davon beantwortet werden, ob Art. 7 DBA ihm den Vorrang einräumt.[26] Werden die Einkünfte nach den österreichischen Vorschriften als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 28 Abs. 1 EStG-A qualifiziert, bestehen auch auf der Abkommensebene keine Bedenken, das diese unter die Vorschriften des Art. 6 DBA A/D zu erfassen sind. Die abkommensrechtliche Einkünftequalifikation ist im Ergebnis einheitlich.

Aufgrund der offenen Rechtsfolge des Art. 6 Abs. 1 DBA A/D steht das Besteuerungsrecht sowohl dem Ansässigkeitsstaat (Österreich) als auch dem Belegenheitsstaat (Deutschland) zu. Gemäß dem Methodenartikel stellt Österreich diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt frei (Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA A/D). Damit ergibt sich für den Gesellschafter unter Außerachtlassung des Progressionsvorbehalts für den Fall, dass die Zahlungen den Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG nicht überschreiten, folgende Besteuerung der erhaltenen Pachtzahlung:

(7) $$s_{I}^{u} = s_{e}^{dt} * (1 + s_{solz})$$

bzw. für den Fall, dass die Zahlungen über den Freibetrag hinausgehen:

(8) $$s_{II}^{u} = \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_{g}} * s_{e}^{dt} * (1 + s_{solz}).$$

4.2.3 Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes

Wie unter 4.2.2 festgestellt, begründet allein die Überlassung einer unbeweglichen Sache keine Betriebsstätte des Vermieters in Deutschland.[27] In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Überlassung von unbeweglichem Vermögen wird auch im Fall der Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes nicht ohne weiteres Zutun des Mieters bzw. Vermieters eine Betriebsstätte oder ein ständiger Vertreter angenommen. Auch die übrigen Tatbestandmerkmale des § 49 Abs. 1 Nr. 2 (insbesondere der neue lit. f!) EStG-D sind nicht erfüllt. Folglich liegen in Deutschland keine inländischen Einkünfte vor. Daher ist zwingend zu klären, ob durch Außerachtlassung ausländischer Besteuerungsmerkmale gemäß § 49 Abs. 2 EStG-D (Grundsatz der isolierenden Betrachtungsweise) inländische Einkünfte konstruiert werden können. In erster Linie ist zu prüfen, ob die Betriebsaufspaltung ein im Ausland gegebenes Besteuerungsmerkmal ist.

---

[25] Vgl. *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 7 MA Rz. 34.

[26] BFH vom 17.10.2007, I R 5/06, DStR 2008, S. 659.

[27] Vgl. *Kruse*, in: Tipke/Kruse (Hrsg.), AO, EL: Dezember 2008, § 12 Tz. 20 AO.

In der Literatur und von der Finanzverwaltung wird zu Recht weitgehend bejaht, dass dies zumindest bei der personellen Verflechtung der Fall ist, weil sich der Gesellschafter physisch im Ausland, in diesem Fall Österreich, befindet und damit auch seine „einheitliche" Willensbildung dort stattfindet.[28] Ignoriert man die personelle Verflechtung, existiert auch keine Betriebsaufspaltung mehr und damit liegen auch keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr vor. Somit können Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG-D (Sonstige Einkünfte) und damit eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland angenommen werden.

Aufgrund dieser Qualifikation wird die Einkünfteermittlung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG-D durchgeführt. Ferner kann kein deutsches Betriebsvermögen begründet werden. Dies zieht in der Regel bedeutsame steuerliche Folgen nach sich. Im Falle einer dauernden Wertminderung kann zum Beispiel der österreichische Investor keine Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG-D vornehmen. Ein Steuerinländer erzielt dagegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und seine Einkünfte werden nach den für die Gewinneinkunftsarten geltenden Vorschriften ermittelt. Darüber hinaus wird ein inländisches Betriebsvermögen begründet, so dass eine Teilwertabschreibung in Anspruch genommen werden kann. Dies eröffnet die Problematik der Ungleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen, die im Verhältnis zweier EG-Staaten Bedenken in Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit weckt, die jedoch im Verhältnis zu DBA-Staaten wie Österreich kaum Bedeutung haben dürfte.[29]

Die Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern sind im Rahmen der Veranlagung nach § 32a EStG zu erfassen (§ 50a Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 EStG-D). Damit ersetzt die Veranlagung den bisher geltenden Steuerabzug in Höhe von 20 % mit dem die Steuerschuld abgegolten war (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50a Abs. 4 S. 1. Nr. 3 EStG-D a. F.)

Eine Besonderheit ergibt sich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 EStG-D bei der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, die bezüglich der Einkünftequalifikation nach den für das unbewegliche Vermögen geltenden Bestimmungen behandelt werden. Die Ausführungen unter

---

[28] Vgl. BMF vom 24.12.1999, IV B 4 – S 1300 – 111/99, BStBl. I 1999, S. 1076, Tz. 1.2.1.1; *Ruf*, Die Betriebsaufspaltung über die Grenze, IStR 2006, S. 234; *Piltz*, Die Betriebsaufspaltung über die Grenze?, DB 1981, S. 2044; *Haverkamp*, Betriebsaufspaltung über die Grenze – Ein Steuersparmodell?, IStR 2008, S. 167; a. A. *Günkel/Kussel*, Betriebsaufspaltung mit ausländischer Betriebsgesellschaft, FR 1980, S. 554.

[29] Analog bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, vgl. dazu *Schnitger/Fischer*, Einkünfteermittlung bei ausländischen grundstücksverwaltenden Kapitalgesellschaften und Gemeinschaftsrecht, DB 2007, S. 599 f. sowie *Huschke/Hartwig*, Das geplante Jahressteuergesetz 2009: Auswirkung auf Vermietungseinkünfte beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, IStR 2008, S. 746. Wie im weiteren Verlauf gezeigt wird, wird das Besteuerungsrecht bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem DBA dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet, sodass die Frage nach der Ausländerdiskriminierung sich bei den Investoren aus den DBA-Staaten gar nicht stellen wird.

III.1 gelten damit analog. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Steuer entsprechend den Regelungen für die Nutzungsüberlassung des beweglichen Vermögens erhoben wird.[30]

In Hinblick auf die Gewerbesteuerpflicht gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Überlassung von unbeweglichem Vermögen, das heißt mangels eines stehenden Gewerbebetriebs kommt es zu keiner Gewerbesteuerpflicht.

Bei der Qualifizierung der Einkünfte im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht des Gesellschafters in Österreich ist zwischen einer gewerblichen und vermögensverwaltenden Tätigkeit zu unterscheiden. Übersteigt die Tätigkeit des Vermieters nicht das für bloße Vermögensüberlassung gewöhnliche Ausmaß, sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu verneinen. Der Tatbestand der Vermietung von beweglichen Gegenständen wird von § 29 Z 3 EStG-A erfasst.[31] Eine Besonderheit, wie auch nach dem deutschen Steuerrecht, ergibt sich bei der Überlassung von Sachinbegriffen, deren Einkünfte gesondert unter § 28 Z 1 Nr. 2 EStG-A als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfasst werden. In beiden Fällen werden die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt und im Rahmen der Veranlagung erfasst.

Bei der abkommensrechtlichen Qualifikation gilt die unter Punkt IV.2.2 dargestellte Vorgehensweise. Bevor jedoch eine eindeutige Subsumption unter DBA-Artikel erfolgt, muss die Frage beantwortet werden, ob das bewegliche Vermögen „Zubehör“ im Sinne des Abkommens ist. In Ermangelung einer abkommensrechtlichen Definition dieses Begriffs ist es sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Abkommenspraxis zulässig, auf die nationalen zivilrechtlichen Definitionen zurückzugreifen.[32] Nach deutschem Zivilrecht ist vom Zubehör dann auszugehen, wenn die beweglichen Sachen dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache (der Immobilie) auf Dauer zu dienen bestimmt sind.[33] Bei einer wesentlichen Betriebsgrundlage wird dieses in der Regel der Fall sein.[34] Die Definition des Zubehörs nach

---

[30] Vgl. *Böhl/Schmidt-Naschke/Böttcher*, Besteuerung von Vermietungseinkünften bei Direktinvestitionen in Deutschland, IStR 2008, S. 652.

[31] Vgl. VwGH vom 17.12.1998, 97/15/0060, verfügbar unter: http://www.ris2.bka.gv.at/Vwgh/, Dokumentnummer: JWR_1997150060_19981217X03, Stand: 10.03.2009.

[32] Vgl. § 97 und 98 BGB bzw. § 294 ABGB sowie *Wassermeyer*, in: Debatin/ Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 6 MA Rz. 54; VwGH vom 11.04.1956, 1314/56, verfügbar unter: http://www.ris2.bka.gv.at/Vwgh/, Dokumentnummer: JWR_1956001314_19580411X02, Stand: 10.03.2009. Zu beachten ist, dass im österreichischen ABGB der Begriff „Zugehör“ verwendet wird.

[33] Vgl. § 97 Abs. 1 und 2 BGB; Vgl. auch *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 6 MA Rz. 54 sowie *Heinrichs*, in: Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 2009, § 97 Rz. 1 ff.; Kritisch dazu vgl. *Plewka*, Qualifikation als Immobiliengesellschaft nach dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, IStR 2007, S. 129.

[34] Zum Beispiel bei Maschinen ist die Zubehöreigenschaft i. d. R. erfüllt, vgl. *Heinrichs*, in: Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 2009, § 97 Rz. 12.

dem österreichischen Zivilrecht ähnelt stark der deutschen.[35] Ist die Zubehöreigenschaft zu bejahen, sind nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 DBA A/D die Bestimmungen für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschlägig.[36] Der anzuwendende Teilsteuersatz ergibt sich aus IV.2.2, wobei die Hinzurechnung für die GewSt nicht 16,25 %, sondern 5% beträgt. Der Übersichtlichkeit halber wird diese Alternative im Gliederungspunkt V nicht mit der Dividendenbesteuerung verglichen.

Handelt es sich nicht um Zubehör im Sinne des DBA, scheidet die Anwendung des Art. 6 DBA A/D aus. Somit sind es aus deutscher Sicht Unternehmensgewinne nach Art. 7 DBA A/D.[37] Stellt die abkommensrechtliche Qualifikation in Österreich auf die innerstaatliche ab, werden die Einkünfte nicht den Unternehmensgewinnen zugeordnet, sondern unter Art. 21 DBA A/D als Andere Einkünfte erfasst.[38] Unabhängig davon, ob es sich um Unternehmensgewinne (ohne Betriebsstätte) oder Andere Einkünfte handelt, wird das ausschließliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitssaat, das heißt Österreich, zugesprochen (Art. 7 Abs. 1, 1. HS bzw. Art. 21 Abs. 1 DBA A/D). Sie werden in Österreich im Rahmen der Veranlagung mit dem progressiven Staffeltarif gemäß § 33 Abs. 1 EStG-A erfasst. Damit betragen die Teilsteuersätze für diese Belastung:

(9) $$s_{\mathrm{I}}^{\mathrm{b}} = s_{\mathrm{e}}^{\mathrm{a}}$$

bzw. wenn der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewSt überschritten wird:

(10) $$s_{\mathrm{II}}^{\mathrm{b}} = \frac{1-s_{\mathrm{gk}}}{1-s_{\mathrm{gk}}+0{,}05*s_{\mathrm{g}}} * s_{\mathrm{e}}^{\mathrm{a}}.$$

4.3 Gesamtbelastung

Für die Ermittlung der Gesamtbelastung ist zunächst eine Unterscheidung in bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Bei den beweglichen Wirtschaftsgütern ist außerdem die Zubehöreigenschaft zu prüfen, weil danach entschieden wird, ob die Besteuerung

---

35 Vgl. Lang/Schuch, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Österreich, 1997, Art. 3 Rz. 27, Klicka, in: Schwimann/Verschraegen (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, 2005, § 294 Rz. 11 ff.; Spielbüchler, in: Rummel (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2000, § 294 Rz.1 ff. Zwar kommen sich die Definitionen der beiden Zivilrechten sehr nah. Es ist allerdings zu beachten, dass sie im Einzelfall einer detaillierten Analyse bedürfen. Gehen die Definitionen auseinander, können sowohl negative als auch positive Qualifikationskonflikte hervorgerufen werden.

36 Vgl. Die Ausführungen unter IV 2.2.

37 Vgl. *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 7 MA Rz. 34 sowie *Buciek*, in: Flick/Wassermeyer/Wingert/Kempermann, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, EL: November 2008, Art. 7 Rz. 57.

38 Vgl. *Wassermeyer*, in: Debatin/Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, Art. 7 MA Rz. 33, ähnlich im Verhältnis zu Schweiz *Buciek*, in: Flick/Wassermeyer/Wingert/Kempermann, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, EL: November 2008, Art. 7 Rz. 194.

der Einkünfte des österreichischen Gesellschafters in Deutschland oder in Österreich erfolgt. Insgesamt sind somit drei Möglichkeiten gegeben.

Im Fall der Betriebsaufspaltung mit Überlassung von unbeweglichem Vermögen (Fall 3 aus Abbildung 1) ergibt sich aus der Zusammenfassung der Teilsteuersätze die Besteuerung des Gesellschafters in Deutschland, die zu einer Gesamtbelastung von:

(11) $$s_{\text{ges I}}^{u} = s_{I}^{u} = s_{e}^{dt} * (1 + s_{solz})$$

bzw. wenn der GewSt-Freibetrag überschritten wird:

(12) $$\begin{aligned} s_{\text{ges II}}^{u} &= s_{gk}^{A} + s_{II}^{u} \\ &= \frac{0{,}1625 * s_g}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_g} + \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_g} * s_e^{dt} * (1 + s_{solz}) \\ &= 1 - \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_g} + \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_g} * s_e^{dt} * (1 + s_{solz}) \\ &= 1 - \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}1625 * s_g} * \left(1 - s_e^{dt} * (1 + s_{solz})\right) \end{aligned}$$

führt.

Bei einem GewSt-Hebesatz von 400 % ergibt sich eine Gesamtbelastung von maximal 49,124 %.[39]

Wird hingegen die Betriebsaufspaltung durch die Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern ausgelöst (Fall 4 aus Abbildung 1), erhält Österreich das Besteuerungsrecht für die Einkünfte des Gesellschafters. Die Gesamtbelastung beträgt dann:

(13) $$s_{\text{ges I}}^{b} = s_{I}^{b} = s_{e}^{a}$$

bzw. bei Überschreitung des Freibetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG:

(14) $$\begin{aligned} s_{\text{ges II}}^{b} &= s_{gk}^{A} + s_{II}^{b} \\ &= \frac{0{,}05 * s_g}{1 - s_{gk} + 0{,}05 * s_g} + \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}05 * s_g} * s_e^{a} \\ &= 1 - \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}05 * s_g} + \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}05 * s_g} * s_e^{a} \\ &= 1 - \frac{1 - s_{gk}}{1 - s_{gk} + 0{,}05 * s_g} * (1 - s_e^{a}). \end{aligned}$$

Bei einem GewSt-Hebesatz von 400 % führt dies zu einer Gesamtbelastung von maximal 50,494.[40]

---

[39] Die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung beruht auf einen persönlichen ESt-Satz von $s_e^{dt} = 0{,}45$.

[40] Die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung beruht auf einen persönlichen ESt-Satz von $s_e^{a} = 0{,}50$.

5 Vergleich der Dividendenzahlung mit der Betriebsaufspaltung

Nachdem nun die Teilsteuersätze der einzelnen Alternativen entwickelt und die Gesamtbelastungen exemplarisch ermittelt wurden, sollen diese im Folgenden miteinander verglichen werden.

5.1 Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftgutes

Im Vergleich zur Dividendenbesteuerung ist die Belastung bei der Betriebsaufspaltung durch Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern bei einem GewSt-Hebesatz von 400 % und einem ESt-Satz von 45 % um maximal 1,76 % höher als bei schlichtem Gewinnausweis mit Dividendenzahlung.[41] Damit ist die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung keineswegs immer ein Steuersparmodell.[42] Zu hinterfragen ist, unter welchen Bedingungen dieses Ergebnis erzielt wird.

Werden die Formeln (3) und (10) bzw. (3) und (12) gleichgesetzt und nach dem GewSt-Hebesatz umgestellt, ergibt sich im Fall I ein kritischer GewSt-Hebesatz von:

$$(15) \qquad H^{krit} = \frac{(s_e^{dt} - s_k) * (1 + s_{solz}) + s_{div}^{a} * [s_k * (1 + s_{solz}) - 1]}{m * (1 - s_{div}^{a})} = 404{,}05\%$$

und im Fall II von:

$$H^{krit} = \frac{(s_e^{dt} - s_k) * (1 + s_{solz}) + s_{div}^{a} * [s_k * (1 + s_{solz}) - 1]}{m * (1 - s_{div}^{a}) * (1 - 0{,}1625)} = 482{,}44\ \%,$$

d. h. unter Annahme eines persönlichen ESt-Satzes in Deutschland von 45 % sollte der österreichische Gesellschafter im österreichisch-deutschen Kontext das unbewegliche Wirtschaftsgut bis zu einem GewSt-Hebesatz von maximal 482 % in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft einlegen und den Gewinn als Dividende erhalten. Erst bei einem GewSt-Hebesatz von über 482 % wird die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung für den Gesellschafter eine lohnenswerte Alternative. Unter der Beachtung, dass es in Deutschland lediglich acht Gemeinden mit einem GewSt-Hebesatz von über 482 % gibt, stellt die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung im Beispiel Österreich-Deutschland damit keine günstigere Möglichkeit dar.[43] Abbildung 2 verdeutlicht die optimale Wahl für unterschiedliche Grenzsteuersätze grafisch.

---

[41] Vgl. die Ergebnisse bei einem GewSt-Hebesatz von 400 % für die Dividendenbesteuerung unter 3.3 und bei der Betriebsaufspaltung durch die Überlassung von unbeweglichen Vermögen unter 4.3, für den Anteil, der den Freibetrag überschreitet, sonst beträgt die Differenz lediglich 0,11 %.

[42] Vgl. *Haverkamp*, Betriebsaufspaltung über die Grenze – Ein Steuersparmodell?, IStR 2008, S. 166 ff.

[43] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.), Hebesätze der Realsteuersätze nach Bundesländern, 2006.

Abbildung 2: Gesamtbelastungsvergleich von Dividendeneinkünften und Einkünften aus der Nutzungsüberlassung von unbeweglichen Wirtschaftgütern

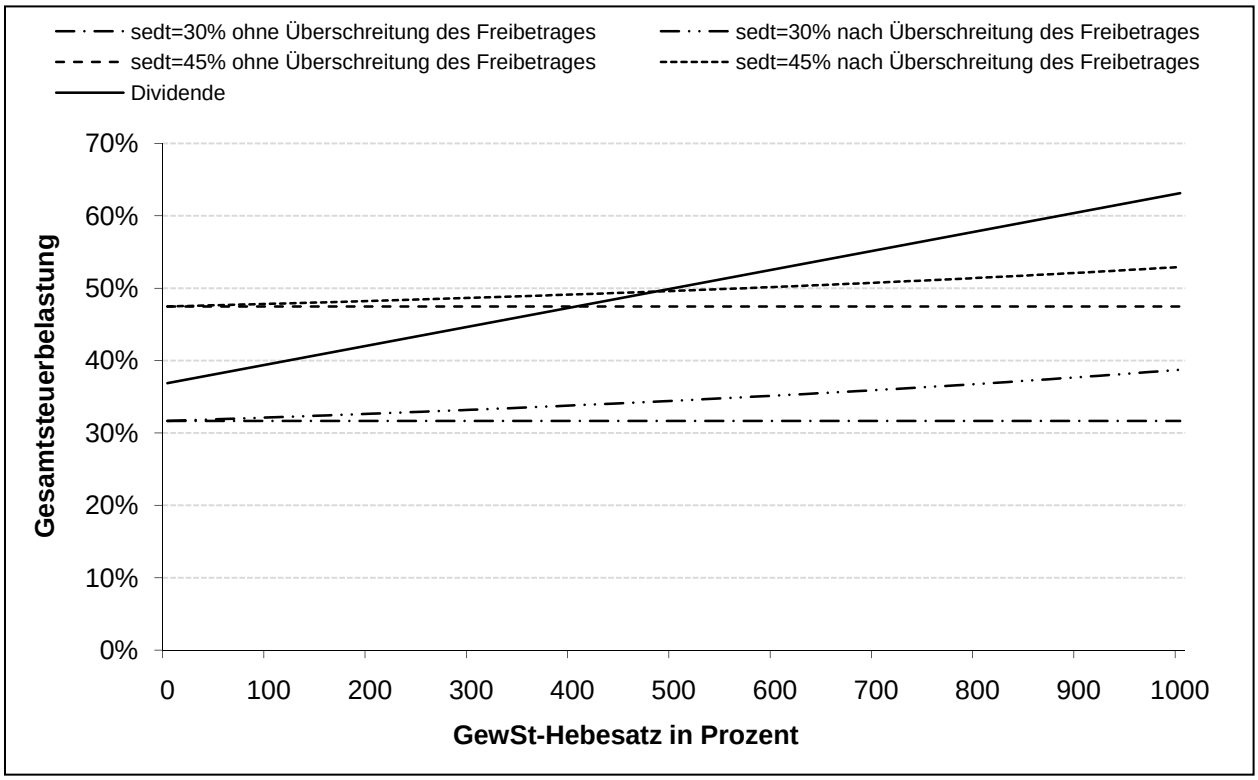

In Abhängigkeit vom GewSt-Hebesatz müsste der österreichische Gesellschafter sich genau soviel Dividende zahlen lassen, dass seine Grenzsteuersätze

(16) $$s_e^{dt} = \frac{s_{gk} * (1 - s_{gk}) * s_{div}^a}{1 + s_{solz}}$$

bzw. bei Überschreiten des GewSt-Freibetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG:

$$s_e^{dt} = \frac{(s_{gk} - 0{,}1625 * s_g) * (1 - s_{div}^a) + s_{div}^a}{1 + s_{solz}}$$

betragen.

Darüber hinaus sollte er die Betriebsaufspaltung als Mittel der Steuerreduzierung nutzen.[44]

Hier ergibt sich ein grundlegendes Problem. Es wurde bisher angenommen, dass der gesamte Betrag, welcher der Gesellschafter als Mietzins erhält, angemessen ist. Wird nur ein Teil dieses Betrages als Miete ausgezahlt, ist dieser folglich unangemessen gering. Gleichzeitig trägt die Kapitalgesellschaft zu wenig Aufwand. Aus Sicht des nationalen, deutschen und österreichischen, Rechts ist der nicht gezahlte Teil des Nutzungsentgeltes nicht einlagefähig und führt

[44] Aufgrund der Betriebsaufspaltung werden die Dividendenzahlungen aus deutscher Sicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugeordnet. Vgl. BFH vom 14.9.1999, III R 47/98, BStBl. II 2000, S. 255. Dieser Umstand ändert aber nichts an der steuerlichen Behandlung dieser Einkünfte bei beschränkt Steuerpflichtigen (vgl. 3.2).

nicht zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens. Daher liegt hier keine verdeckte Einlage vor und eine Korrektur der Einkünfte wird demzufolge nicht vorgenommen.[45] In einem rein nationalen, deutschen oder österreichischen, Fall würde das verringerte Nutzungsentgelt dementsprechend keine steuerlichen Auswirkungen haben. Trotz des Auslandsbezugs greift nach deutschem Recht auch nicht die Einkünftekorrektur gemäß § 1 Abs. 1 AStG. Dies scheitert an der Tatsache, dass die verminderten Einkünfte aus einer Beziehung zum Inland (im Inland ansässige Betriebskapitalgesellschaft) resultieren. Nach österreichischem Recht könnte der Fremdvergleichsgrundsatz gemäß § 6 Z 6 EStG-A seine Anwendung finden.[46] Allerdings wird das unbewegliche Wirtschaftsgut aus dem Privatvermögen des Gesellschafters übertragen, sodass diese Vorschrift nicht greifen kann. Das in Art. 9 DBA A/D kodifiziertes Dealing-at-Arms-Length–Prinzip ist ebenso nicht anwendbar. Es bezieht sich nur auf verbundene Unternehmen. Da die bloße Vermögensverwaltung kein Unternehmen ist[47], werden die Anwendungsvoraussetzungen auch hier nicht erfüllt. Insgesamt ergeben sich durch diesen Umstand folglich keine steuerlichen Konsequenzen.

5.2 Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes

Wird die Dividendenbesteuerung mit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung durch Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern verglichen, ist die Gesamtbelastung im Fall eines GewSt-Hebesatzes von 400 % bei der Dividendenbesteuerung um 3,12 %[48] günstiger. Wie oben bereits gezeigt, resultiert dieses von der Überlassung unbeweglicher Wirtschaftsgüter abweichende Ergebnis aus der unterschiedlichen Besteuerung der Einkünfte beim Gesellschafter und aus der verschiedenartigen Hinzurechnungshöhe nach § 8 Nr. 1 GewStG. Daher ergeben sich hier durch Vergleich der Formeln (3) und (13) bzw. (3) und (14) unter der Annahme eines persönlichen ESt-Satz in Österreich von 50 % kritische GewSt-Hebesätze in Höhe von:

$$(17) \qquad H^{krit} = \frac{s_e^a - s_k * (1+s_{solz}) + s_{div}^a * (s_k * (1+s_{solz}) - 1)}{m * (1 - s_{div}^a)} = 500{,}24\ \%\ \text{bzw.}$$

[45] Vgl. BFH vom 26.10.1987, GrS 2/86, BStBl. II 1988, S. 348 sowie EStR-A Rz. 2605.

[46] Vgl. EStR-A Rz. 680.

[47] Vgl. *Wassermeyer*, in: Doppelbesteuerung, EL: Januar 2009, MA Art. 3 Rz. 22 lit. b.

[48] Vgl. die Ergebnisse bei einem GewSt-Hebesatz von 400 % für die Dividendenbesteuerung unter 3.3 und bei der Betriebsaufspaltung durch die Überlassung von unbeweglichen Vermögen unter 4.3, für den Anteil, der den Freibetrag überschrittet, sonst beträgt die Differenz 2,63 %.

$$H^{krit} = \frac{s_e^a - s_k*(1+s_{solz}) + s_{div}^a*(s_k*(1+s_{solz})-1)}{m*(1-s_{div}^a)*(1-0{,}05)} = 526{,}57\ \%$$

Damit sollte der Gesellschafter im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung beweglicher Wirtschaftsgüter bis zu einem GewSt-Hebesatz von maximal 526 % die Dividendenbesteuerung wählen, sonst die Betriebsaufspaltung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der österreichische Gesellschafter in Abhängigkeit vom GewSt-Hebesatz genau soviel Dividende erhalten sollte bis sein persönlicher Grenzsteuersatz

(18) $s_e^a = s_{gk} + (1 - s_{gk}) * s_{div}^a$ bzw.

$$s_e^a = (s_{gk} - 0{,}05 * s_g) * (1 - s_{div}^a) + s_{div}^a$$

ist. Darüber hinaus sollte wieder die Betriebsaufspaltung gewählt werden. Auch in diesem Fall eröffnet sich die unter V.1 dargestellte Problematik hinsichtlich des zu gering bemessenen Nutzungsentgeltes für die Überlassung des Wirtschaftsgutes. Die Ausführungen unter Punkt V.1 gelten hier analog. Abbildung 3 verdeutlicht das Ergebnis für unterschiedliche Grenzsteuersätze grafisch.

Abbildung 3: Gesamtbelastungsvergleich von Dividendeneinkünften und Einkünften aus der Nutzungsüberlassung von beweglichen Wirtschaftgütern

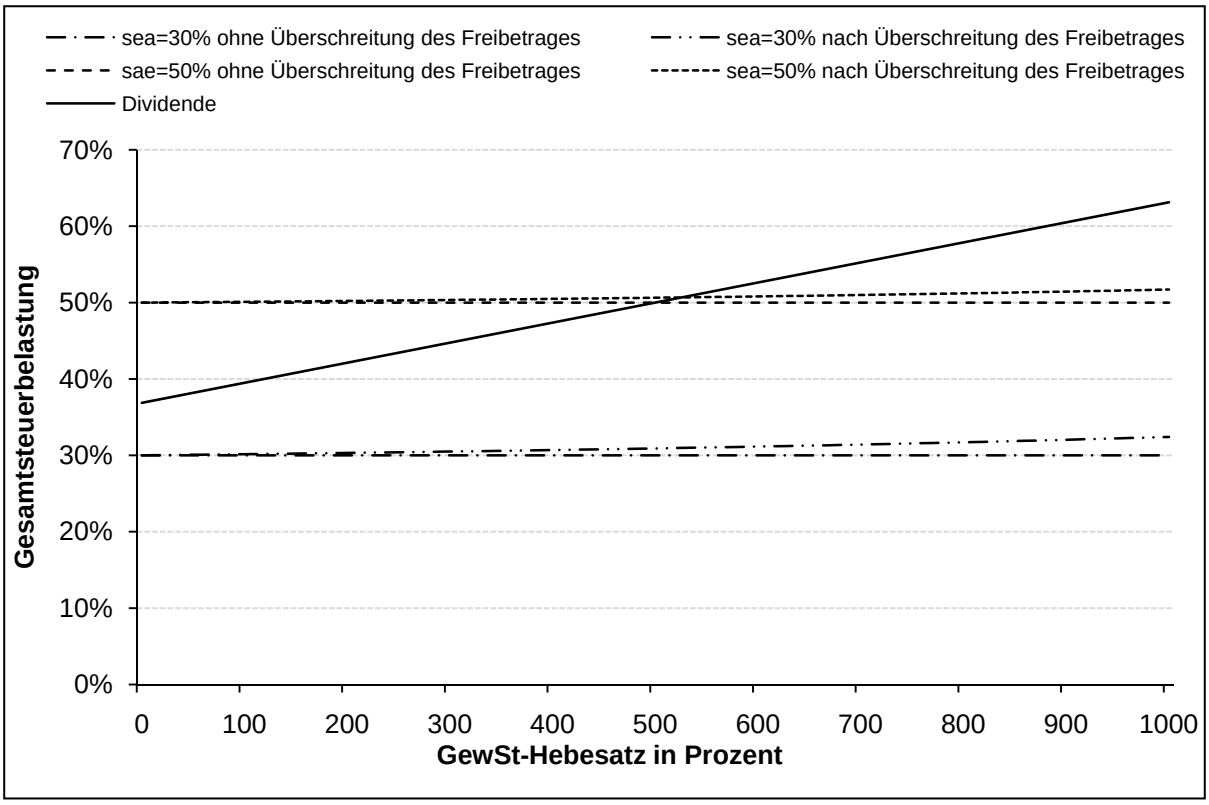

6 Fazit

Die Untersuchung der eingangs vorgestellten These hat gezeigt, dass eine Betriebsaufspaltung nicht immer als Instrument der Steueroptimierung geeignet ist.

Zum einen konnte gezeigt werden, dass sie unter Umständen eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei der Betriebskapitalgesellschaft zur Folge hat. Somit ist eine vollständige Umgehung der GewSt nicht immer möglich. Allein deswegen kann die in der Literatur getroffene Aussage, dass eine Betriebsaufspaltung zur vollständigen Verhinderung der Gewerbesteuer und damit zu einer steuerlich günstigeren Alternative führt, zumindest nicht im ersten Teil zugestimmt werden.[49]

Die Beurteilung, ob die Betriebsaufspaltung steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal getroffen werden. Zum einen ist dafür die Heranziehung einer Vergleichsgröße – in diesem Fall die Dividendenbesteuerung - notwendig. Um konkrete Aussagen treffen zu können, ist es zum anderen unerlässlich eine Unterscheidung vorzunehmen, welche Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft vermietet werden. Je nachdem, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, erhält der Ansässigkeitsstaat (Österreich) oder der Belegenheitsstaat (Deutschland) das Besteuerungsrecht. Trotz dieser zwingend erforderlichen Unterscheidung konnte die Quantifizierung am Beispiel eines GewSt-Hebesatzes von 400 % und der Grenzsteuersätze von 45 % bzw. 50 % zeigen, dass die Belastungsunterschiede gering sind (vgl. Abbildung 4). Festzuhalten ist jedoch, dass bei maximalen Einkommensteuersätzen und einem Hebesatz von 400 % die eingangs aufgestellte Hypothese immer falsch ist.

[49] Vgl. *Kaligin*, Betriebsaufspaltung über die Grenze, WPg 1983, S. 457; *Schießl*, Praxisfälle zur Besteuerung von Betriebsstätten, StuB 2007, S. 816; *Haverkamp*, Betriebsaufspaltung über die Grenze – Ein Steuersparmodell?, IStR 2008, S. 165 - 168.

Abbildung 4: Zusammenfassung der Gesamtbelastungen bei einem 400 % GewSt-Hebesatz und dem jeweils höchsten Grenzsteuersatz

	Unbewegliches Wirtschaftsgut	Bewegliches Wirtschaftsgut
Dividendenzahlung durch die Kapitalgesellschaft	47,37 %	
Miet- bzw. Pachtzahlung durch die Kapitalgesellschaft ohne Überschreiten des Freibetrages	47,48 %	50,00 %
Miet- bzw. Pachtzahlung durch die Kapitalgesellschaft nach Überschreiten des Freibetrages	49,12 %	50,49 %

Es konnte aber auch - unabhängig vom GewSt-Hebesatz - gezeigt werden, dass die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung generell günstiger ist als die Dividendenbesteuerung, wenn der Einkommensteuersatz des Gesellschafters unter 37 % liegt (vgl. Abbildungen 2 und 3).[50]

Aus den dargestellten Gründen ist es nicht möglich eine generelle Aussage über die Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung zu treffen. Die Bedingungen unter denen eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung tatsächlich zu einer Steuerlastminderung führt, sind von vielen Faktoren abhängig. Die steuerliche Beurteilung muss immer unter Beachtung

- der Art des überlassenen Wirtschaftgutes,
- des persönlichen Einkommensteuersatzes des Gesellschafters,
- des Gewerbesteuer-Hebesatzes,
- der Regelungen des DBA und
- des Steuersystems des Staates des Besitzunternehmens

erfolgen. Wie im Fall Österreich-Deutschland gezeigt, kehrt sich in bestimmten Konstellationen die Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung um. Daher besitzt die eingangs formulierte Hypothese keine Allgemeingültigkeit.

[50] Selbst wenn die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung unter Umständen für die Besteuerung der laufenden Einkünfte eine Alternative darstellt, dürfen die Besteuerungsfolgen bei ihrer Beendigung nicht außen vor gelassen werden.

7 Verzeichnis der verwendeten Symbole

A	Aufwendungen (Entgelt für Nutzungsüberlassung)
$\propto$	Anteil, der der Hinzurechnung unterliegt
E	Einkommen vor Steuern
$H^{krit.}$	Kritischer GewSt-Hebesatz
m	Messzahl
s_e^{dt}	Einkommensteuersatz in Deutschland
s_e^{a}	Einkommensteuersatz in Österreich
s_{div}^{a}	Einkommensteuersatz in Österreich auf Dividenden
s_g	Gewerbesteuersatz
s_I^b	Teilsteuersatz des Gesellschafter im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes, wenn keine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
s_{II}^b	Teilsteuersatz des Gesellschafter im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes, wenn eine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
s^{div}	Teilsteuersatz des Gesellschafters bei Dividendenzahlung
$s_{ges\ I}^b$	Gesamtteilsteuersatz im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes, wenn keine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
$s_{ges\ II}^b$	Gesamtteilsteuersatz im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines beweglichen Wirtschaftsgutes, wenn eine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
s_{ges}^{div}	Gesamtteilsteuersatz bei Dividendenzahlung
s_I^u	Teilsteuersatz des Gesellschafter im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes, wenn keine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
s_{II}^u	Teilsteuersatz des Gesellschafter im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes, wenn eine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt

$s^{u}_{ges\ I}$	Gesamtteilsteuersatz im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes, wenn keine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
$s^{u}_{ges\ II}$	Gesamtteilsteuersatz im Fall der Betriebsaufspaltung durch Überlassung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes, wenn eine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 1 GewStG erfolgt
s_{gk}	Teilsteuersatz auf Gesellschaftsebene Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
s^{A}_{gk}	Teilsteuersatz auf Gesellschaftsebene Gewerbesteuer mit Hinzurechnung, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
s_{k}	Körperschaftsteuersatz
s_{q}	Quellensteuersatz
s_{solz}	Solidaritätszuschlag

Diskussionspapiere der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Fakultät Wirtschaftswissenschaften (ab 2000*)

146. **Jan Winiecki:** Successes of Trade Reorientation and Trade Expansion in Post - Communist Transition: an Enterprise - Level Approach. Januar 2000.
147. **Jan Winiecki:** Cost and Benefits of European Union´s Enlargement: a (largerly) Sanguine View. Januar 2000.
148. **Alexander Kritikos**: The Enforcement of Enviromental Policy under Incomplete Information. Januar 2000.
149. **Stefan Schipper und Wolfgang Schmid:** Trading on the Volatility of Stock Prices. Januar 2000.
150. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Solidarity. Januar 2000.
151. **Eberhard Stickel:** Entrepreneur or Manager: Who really runs the Firm?. Februar 2000.
152. **Wolfgang Schmid und Stefan Schipper:** Monitoring Financial Time Series. Februar 2000.
153. **Wolfgang Schmid und Sven Knoth:** Kontrollkarten für abhängige Zufallsvariablen. Februar 2000.
154. **Alexander Kritikos und Frank Wießner:** Ein zweiter Kreditmarkt für eine zweite Chance. Februar 2000.
155. **Alexander Kritikos:** A Discussion on the Viability of the Indenture Game, between G. Holt and F. Bolle and A. Kritikos. März 2000.
156. **Claudia Kurz**: Regional Risk Sharing and Redistribution by the Unemployment Insurance: The Case of Germany. April 2000.
157. **Friedel Bolle und Andreas Paul**: Preventing International Price Discrimination – Are Fines Welfare Enhancing?. Mai 2000.
158. **Dorothea Baun:** Operationalisierung der Determinanten von Impulskäufen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mai 2001.
159. **Alexander Haupt:** Environmental Policy and Innovations in Open Economies. Juni 2000.
160. **Jochen Hundsdoerfer:** Lock-In-Effekte bei Gewinnen von Kapitalgesellschaften vor und nach der geplanten Steuerreform. Juni 2000.
161. **Alexander Kritikos und Friedel Bolle**: Distributional Concerns: Equity or Efficiency Oriented?. Juli 2000.
162. **Sandra Große und Lars-Olaf Kolm**: Anrechnung nach § 34c Abs. 1 oder Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG – Modellierung einer Entscheidungshilfe. August 2000.
163. **Swantje Heischkel und Tomas Oeltze:** Grundzüge des russischen Umsatzsteuerrechts. August 2000.
164. **Friedel Bolle:** Do you really want to know it?. September 2000.
165. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos**: Reciprocity, Altruism, Solidarity: A dynamic model. September 2000.
166. **Jan Winiecki**: An inquiry into the early drastic fall of output in post-communist transition: An unsolved puzzle. Oktober 2000.

---

* Eine Übersicht über die zwischen 1993 bis 1999 erschienenen Diskussionspapiere kann beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefordert werden.

167. **Jan Winiecki**: Post Foreign Trade Problems and Prospects: The Economics and Political Economy of Accession. Januar 2001.
168. **Helmut Seitz**: Demographischer Wandel und Infrastrukturaufbau in Berlin-Brandenburg bis 2010/2015: Herausforderungen für eine strategische Allianz der Länder Berlin und Brandenburg. März 2001.
169. **Wolfgang Schmid und Yarema Okhrin:** Tail Behaviour of a General Family of Control Charts. April 2001.
170. **Jan Winiecki:** Polish Generic Private Sector In Transition: Developments And Characteristics. Juni 2001.
171. **Nadejda Pachomova, Alfred Endres und Knut Richter:** Proceedings des ersten Seminars über Umweltmanagement und Umweltökonomie. Mai 2001.
172. **Maciej Rosolowski and Wolfgang Schmid:** Ewma charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary gaussian processes. Juli 2001.
173. **Sven Knoth und Wolfgang Schmid:** Control Charts for Time Series: A Review. Oktober 2001.
174. **Adam Gieralka:** Die Unternehmenssteuerreform 2001 und die fundamentale Bewertung von Kapitalgesellschaften. Oktober 2001.
175. **Friedel Bolle:** If you want me, I don't want you. December 2001.
176. **Friedel Bolle:** Signals for Reliability: A possibly harmful institution? December 2001.
177. **Tomas Oeltze und Swantje Heischkel:** Das neue Umsatzsteuergesetz in der Russischen Föderation. Dezember 2001.
178. **Andrea Gröppel-Klein and Dorothea Baun:** The more the better? – Arousing merchandising concepts and in-store buying behavior. Februar 2002.
179. **Yves Breitmoser:** Collusion and Competition in Laboratory Simultaneous Multiple-Round Auctions. Mai 2002.
180. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income Based Altruism – in Favor of Gary Becker. Mai 2002.
181. **Elzbieta Kuba and Friedel Bolle:** Supply Function Equilibria under Alternative Conditions with Data from the Polish Electricity Market. Mai 2002.
182. **Friedel Bolle:** Altruism, Beckerian Altruism, or Intended Reciprocity? Remarks on an Experiment by Selten and Ockenfels. Mai 2002.
183. **Yves Breitmoser:** Subgame-Perfect Equilibria of Small Simultaneous Multiple-Round Auctions. Juni 2002.
184. **Yves Breitmoser:** Moody Behavior in Theory, Laboratory, and Reality. Juni 2002.
   - Diskussionspapier wurde zurückgezogen und wird neu überarbeitet -
185. **Antje Baier und Friedel Bolle:** Zyklische Preisentwicklung im offenen Call-by-Call-Markt: Irreführung der Konsumenten?. Oktober 2002.
186. **Yves Breitmoser:** Long-term Equilibria of Repeated Competitive Games. Januar 2003.
187. **F. Bolle und J. Kaehler: "**The Conditional Efficiency of Signaling. An Experimental Investigation." Frankfurt (Oder). October 2002.
188. **Friedel Bolle**, „The Envelope Paradox, the Siegel Paradox, and the Impossibility of Random Walks in Equity and Financial Markets". February 2003.
189. **Friedel Bolle and Jessica Kaehler**, "Is there a Harmful Selection Bias when Experimenters Choose their Experiments?". February 2003.

190. **Helmut Seitz:** Die langfristige Entwicklung der Einnahmen der Kommunen im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Solidarpakt-Verhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes. März 2003.
191. **Thomas Otte:** Die Praxis der Arbeitsbewertung in polnischen Unternehmen. April 2003.
192. **Tomas Oeltze/Swantje Heischkel:** Die Struktur des russischen Körperschaftssteuergesetzes. April 2003.
193. **Knut Richter/Barbara Gobsch (Hrsg.):** Proceedings des 2. deutsch-russischen Workshops zum Thema: Aktuelle Fragen und Trends der Wirtschaftswissenschaften. Mai 2003.
193. **под ред. К. Рихтера/Б. Гобш:** Материалы 2-ого немецко-русского семинара «Актуальные вопросы и тенденции экономической науки». май 2003.
194. **Thomas Otte:** Die arbeitgeberseitige Finanzierung der MBA-Ausbildung als Investition in Humankapital. Juni 2003.
195. **Lars-Olaf Kolm:** Die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards: Eine stille Revolution IAS, die realistischere Bilanzierung?. Juni 2003.
196. **Sven Knoth:** Accurate ARL computation for EWMA-S^2 control charts. June 2003.
197. **Sven Knoth:** EWMA schemes with non-homogeneous transition kernels. June 2003.
198. **Alfred Kötzle u. a.:** Standortvorteile in Ostbrandenburg/Westpolen für grenzüberschreitende Kooperation. Juli 2003.
199. **Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. August 2003.
200. **M. Rosołowski and W. Schmid:** EWMA charts for monotoring the mean and the autocovariances of stationary processes. August 2003.
201. **Adrian Cloer:** Die Grundzüge des polnischen Einkommenssteuerrechts 2003. September 2003.
202. **Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Groups, Cooperation and Conflict in Games, October 2003.
203. **Sven Knoth:** Computation of the ARL for CUSUM-S^2 schemes, November 2003.
204. **Jonathan Tan:** Religion and Social Preferences: An Experimental Study. Januar 2004.
205. **Adrian Cloer:** Eine fallorientierte Einführung in das polnische Ertragsteuerrecht (einschließlich DBA-Rechts). Februar 2004.
206. **Adam Gieralka:** Steuerliche Vorteilhaftigkeit der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft – eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug polnischer Einkünfte in Deutschland unter Berücksichtigung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 – 14 AStG -. Februar 2004.
207. **Friedel Bolle und Yves Breitmoser:** Dynamic Competition with Irreversible Moves: Tacit Collusion (Almost) Guaranteed. Februar 2004.
208. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** Is Specific Consumer Behaviour Influenced by Terminal Values or does Yellow Press Set the Tone?. Februar 2004.

209. **Andrea Gröppel-Klein and Anja Domke:** The Relevance of Living-Style Match for Customer Relationship Marketing of Housing Companies. Februar 2004.
210. **Michael Grüning and Kathalin Stöckmann:** Corporate Disclosure Policy of German DAX-30 Companies. März 2004.
211. **Elena Klimova:** Ergebnisse einer Unternehmensumfrage zum Thema: "Betriebliches Umweltmanagement und Wertsteigerung im Unternehmen: Gegensätze oder zwei Namen für eine Erfolgsstrategie?". März 2004.
212. **Thomas Otte:** Dynamische Aspekte von Differenzierungsstrategien, April 2004.
213. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** CUSUM Control Schemes for Multivariate Time Series. April 2004.
214. **Jonathan Tan and Friedel Bolle:** On the Relative Strenghts of Altruism and Fairness. Mai 2004.
215. **Susanne Leist:** Integration von Techniken verschiedener Methoden der Unternehmensmodellierung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
216. **Susanne Leist:** Methoden der Unternehmensmodellierung – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
217. **Susanne Leist und Krzysztof Woda:** Analyse der Erfolgsfaktoren mobiler Zahlungssysteme, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juli 2004.
218. **Jonathan H. W. Tan and Friedel Bolle:** Team Competition and the Public Goods Game. Juli 2004.
219. **Jonathan H. W. Tan and Anders Poulsen:** The Role of Information in Ultimatum Bargaining. Juli 2004.
220. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Multivariate Control Charts based on a Projection Approach. Oktober 2004.
221. **Irena Okhrin and Knut Richter:** Inventory and Transportation Models in the Mobile Business Environment. Oktober 2004.
222. **Michael Krohn:** Die virtuelle Falle - Konfliktpotentiale der Informationsgesellschaft und ihre Überwindung durch Investitionen in Sozialkapital. November 2004.
223. **Friedel Bolle, Jana Heimel and Claudia Vogel:** Crowding Out and Imitation Behavior in the Solidarity Game. Dezember 2004.
224. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** The Impact of Terminal Values and Yellow Press on Consumer Behavior. Januar 2005.
225. **Friedel Bolle and Antje Baier:** Cyclical Price Fluctuations caused by Information Inertia - Evidence from the German Call-by-Call Telephone Market. Januar 2005.
226. **Grigori Pichtchoulov and Knut Richter:** Economic Effects of Mobile Technologies on Operations of Sales Agents. Januar 2005.
227. **Jens Jannasch:** Erfolgsfaktoren mobiler, integrierter Geschäftsprozesse. Januar 2005.
228. **Michael Grüning, Kathalin Stöckmann and Marek Maksymowicz:** A Comparison of Corporate Disclosure in Germany and Poland. Februar 2005.

229. **Friedel Bolle and Alexander Kritikos:** Altruistic Behavior Under Incomplete Information, Februar 2005.
230. **Alexander S. Kritikos:** The Impact of Compulsory Arbitration on Bargaining Behavior – An Experimental Study - . Februar 2005.
231. **Alexander S. Kritikos and Denitsa Vigenina:** Key Factors of Joint-Liability Loan Contracts an Empirical Analysis. Februar 2005.
232. **Alexander S. Kritikos and Friedel Bolle:** Utility-Based Altruism: Evidence in Favour Gary Becker. Februar 2005.
233. **Alexander S. Kritikos, Friedel Bolle and Jonathan H. W. Tan:** The Economics of Solidarity: A Conceptual Framework. Februar 2005.
234. **Thomas Otte:** Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strategien bei der Marktbearbeitung in Transformationsländern am Beispiel Polens. Februar 2005.
235. **Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. Februar 2005.
236. **Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Which is the More Predictable Gender? Public Good Contributionand Personality. März 2005.
237. **Maciej Wojtaszek und André Winzer:** Praxisnahe Steuerbilanzpolitik unter Berücksichtigung des Zinseffektes (veröffentlicht im EWZ). Mai 2005.
238. **Sven Husmann:** On Estimating an Asset's Implicit Beta. Juni 2005.
239. **Adam Gieralka:** Neue Runde im Kampf um Steuerquellen. Eine fallbezogene Analyse der Steuerfolgen aus dem Einsatz einer polnischen Zwischengesellschaft für eine deutsche Kapitalgesellschaft unter expliziter Berücksichtigung aktueller Steuerreformvorschläge, insbesondere des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vom 4. Mai 2005 (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum). Juni 2005.
240. **Jonathan H. W. Tan and Claudia Vogel:** Religion and Trust: An Experimental Study. Juli 2005.
241. **Alexander S. Kritikos and Jonathan H.W. Tan:** Indenture as a Commitment Device in Self-Enforced Contracts. August 2005.
242. **Adam Gieralka:** Die Hinzurechnungsbesteuerung als ein Weg aus der Falle des Halbeinkünfteverfahrens?. August 2005.
243. **Michael Grüning:** Divers of Corporate Disclosure – An Empirical Investigation in a Central European Setting. Oktober 2005.
244. **Andrea Gröppel-Klein, Claas Christian Germelmann, Martin Glaum:** Polnische und Deutsche Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina: Ein Längsschnittsvergleich 1998 - 2004. Oktober 2005.
245. **Tessa Haverland:** Anonymity matters - Zur Relevanz einer Anonymitäts-betrachtung in den Wirtschaftswissenschaften. Dezember 2005.
246. **Sven Husmann, Martin Schmidt, Thorsten Seidel:** The Discount Rate: A Note on IAS 36. Februar 2006.
247. **Yves Breitmoser:** A Theory of Coalition Bargaining. Februar 2006.
248. **Volodymyr Perederiy:** Insolvenzprognose anhand von ukrainischen handelsrechtlichen Abschlüssen: explorative Analyse. August 2006.
249. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income-Based Altruism. September 2006.

250. **Friedel Bolle:** A Price is a Signal – On Intrinsic Motivation and Crowding – out. September 2006.
251. **Alexander Kritikos, Christoph Kneiding and Claas Christian Germelmann:** Is there a Market for Microlending in Industrialized Countries?. September 2006.
252. **Marco Caliendo** (DIW Berlin)**, Frank M. Fossen** (DIW Berlin)**, Alexander S. Kritikos** (EUV)**:** Risk Attitudes of Nascent Entrepreneurs – New Evidence from an Experimentally-Validated Survey. September 2006.
253. **Marco Caliendo** (DIW Berlin, IZA Bonn, IAB Nürnberg)**, Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina, GfA Berlin, IAB Nürnberg)**, Frank Wießner** (IAB Nürnberg): Existenzgründungsförderung in Deutschland - Zwischenergebnisse aus der Hartz-Evaluation. November 2006.
254. **Alfred Kötzle, Michael Grüning, Oleksandra Vedernykova:** Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis. November 2006.
255. **Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** On the Allocative Efficiency of Ownership Unbundling. November 2006.
256. **Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** Are Gas Release Auctions Effective?. November 2006.
257. **Karl Kurbel:** Process Models and Distribution of Work in Offshoring Application Software Development. Januar 2007.
258. **Friedel Bolle and Rostyslav Ruban:** Competition and Security of Supply: Let Russia Buy into the European Gas Market! Februar 2007.
259. **Marco Caliendo** (DIW Berlin) **and Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina): Is Entrepreneurial Success Predictable? An Ex-Ante Analysis of the Character-Based Approach. März 2007.
260. **Stephan Kudert und Ivonne Kaiser** (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum): "Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten“. Mai 2007.
261. **Knut Richter and Irena Okhrin:** Solving a production and inventory model with a minimum lot size constrain. September 2007.
262. **Olha Bodnar, Michela Cameletti, Alessandro Fassò, Wolfgang Schmid:** Comparing air quality among Italy, Germany and Poland using BC indexes. Februar 2008.
263. **Alfred Kötzle, Michael Grüning, Dmitry Kusmin:** Оптимизация системы мотивации промышленных предприятий : на примере ОАО Уральская Химическая Компания. März 2008.
264. **Friedel Bolle (EUV), Yves Breitmoser (EUV), Jonathan Tan (Nottingham University Business School, University of Nottingham):** „Gradual but Irreversible Adjustments to Public Good Contributions“. April 2008.
265. **Friedel Bolle:** „Over- and Under-Investment According to Different Benchmarks”. Mai 2008.
266. **Stephan Kudert und Ivonne Klipstein:** Steuerlastgestaltung im deutsch-polnischen Kontext mithilfe einer Produktionsaufspaltung. Mai 2008.
267. **Michael Lamla and Alfred Kötzle:** "German Schuldschein coming back into Fashion". Juni 2008.
268. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Nonlinear Locally Weighted Kriging Prediction for Spatio-Temporal Environmental Processes. Dezember 2008.
269. **Hermann Ribhegge:** Zur Harmonie von Wettbewerbsrecht und Gesundheitspolitik: Kritische Anmerkungen zu den Beschlüssen des Bundeskartellamtes zur Fusion im Krankenhausbereich. Dezember 2008.

270. **Philipp E. Otto and Friedel Bolle:** Small Numbers Matching Markets: Unstable and Inefficient Due to Over-competition? Januar 2009.
271. **Sven Knoth, Manuel C. Morais, Antonio Pacheco and Wolfgang Schmid:** Misleading signals in simultaneous residual schemes for the mean and variance of a stationary process. Februar 2009.
272. **Manuel C. Morais, Yarema Okhrin and Wolfgang Schmid:** On the limiting behaviour of EWMA charts with exact control limits. Februar 2009.
273. **Adam Gieralka:** Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischer Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung? – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
274. **Adam Gieralka:** Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
275. **Adam Gieralka:** Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der Unternehmensteuerreform 2008 - Eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug der Kapitaleinkünfte durch natürliche Personen -. April 2009.
276. **Adam Gieralka:** „Das Teileinkünfteverfahren als Alternative zur Abgeltungsteuer? - Eine Fallstudie zur Besteuerung der Kapitalerträge unter expliziter Berücksichtigung von Refinanzierungsaufwendungen –“. Mai 2009.
277. **Stephan Kudert, Ivonne Klipstein und Paula Jarzynska:** "Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung bei DBA-Staaten am Beispiel Österreich - Deutschland". Juni 2009.